

Umweltministerkonferenz

- Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK

Nr. 14 / 2012

Gegenstand: Bedeutung des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren; Luftqualität als Bestandteil der FFH-Prüfung

Berichterstatter: Baden-Württemberg/LAI

Beschluss:

Es wurde kein Beschluss gefasst.